

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2019

Nr. 2019/2021

WoV-Handbuch Aktualisierung 2019

1. Ausgangslage

Die erste Fassung des WoV-Handbuchs wurde am 22. Oktober 2007 genehmigt (RRB Nr. 2007/1762). Es liefert verbindliche Handlungsanweisungen für praxisnahe Probleme und dient als Hilfsmittel für die tägliche Anwendung von WoV. Im Beschluss wurde festgehalten, dass die Kapitel des Handbuchs den Stand der WoV-Reformen widerspiegeln und in diesem Sinne eine Momentaufnahme darstellen. Deshalb bedarf es aufgrund von Gesetzesänderungen, Kantonsrats- oder Regierungsratsbeschlüssen oder neuen Erkenntnissen regelmässig Aktualisierungen des WoV-Handbuchs.

Zwischenzeitlich wurden folgende Kapitel hinzugefügt oder angepasst: 4. Kreditwesen, 10. Rechnungswesen (Accounting Manual), 11. Internes Kontrollsystem (IKS) und 12. Beteiligungsstrategie.

Mit RG 0183/2017 und RRB Nr. 2018/1480 vom 18. September 2018 wurden das Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G, BGS 115.1) und die Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004 (WoV-VO, BGS 115.11) erneut angepasst. Mit dem vorliegenden RRB sollen diese Änderungen auch im WoV-Handbuch Eingang finden.

2. Aktualisierungen

Die Systematik des WoV-Handbuchs wurde bewusst gemäss der Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltung angepasst.

2.1 Kapitel 3. Rollendefinition

Mit der Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung - Minimierung der Spezialfinanzierungen (RG 0183/2017) ist Absatz 6 von § 43 WoV-G aufgehoben worden. Damit müssen Bruttoentnahmen aus Spezialfinanzierungen nicht mehr durch den Kantonsrat bewilligt werden. Die Tabelle mit den Aufgaben des Kantonsrates im Kapitel 3.2 wurde entsprechend angepasst.

Die WoV-Zuständigen innerhalb des Finanzdepartements waren bisher im Kapitel 3.7 namentlich erwähnt. Diese namentliche Nennung wurde durch die Funktionen Departementssekretär/-in und Chef/-in AFIN ersetzt.

2.2 Kapitel 4. Kreditwesen

Das Kapitel 4. Kreditwesen wurde umfassend überarbeitet und auf die wesentlichen Informationen zusammengefasst.

Gemäss Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung - Minimierung der Spezialfinanzierungen (RG 0183/2017) werden neu Spezialrechnungen geführt. Diese werden im zusätzlichen Kapitel 4.2.10 umschrieben.

Für den Wasserbau wird die Investitionsgrenze für Grossprojekte von 1 Mio. Franken auf 3 Mio. Franken angehoben (Kapitel 4.4.2 Verpflichtungskredite für einen bestimmten Zweck). Mit dieser Anpassung wird eine verfahrenstechnische Vereinfachung für Wasserbauprojekte erzielt, da Projekte im Rahmen von 1 Mio. Franken nach Abschluss der Grossprojekte an der Aare und Emme durchaus häufiger vorkommen werden. Zudem findet damit eine Vereinheitlichung der Betragsgrenze auf 3 Mio. Franken für Grossprojekte im gesamten kantonalen Baubereich statt.

Im RRB Nr. 2018/1480 vom 18. September 2018 wird die Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung dahingehend angepasst, dass Verpflichtungskredite für Kleinprojekte nicht mehr abgerechnet werden müssen. Daher wird das Kapitel 4.4.5 Verpflichtungskreditkontrolle und Abrechnung dementsprechend geändert.

2.3 Kapitel 12. Beteiligungsstrategie

Die Überprüfung der Beteiligungen anhand der Fragenkataloge (Kapitel 12.2.1 Richtlinien § 2 Überprüfung bestehender Beteiligungen, Abs. 3) soll neu nach Bedarf durch die fachlich zuständigen Departemente wiederholt werden und nicht mehr jährlich.

3. Beschluss

- 3.1 Die Aktualisierungen des mit RRB Nr. 2007/1762 genehmigten WoV-Handbuchs werden beschlossen.
- 3.2 Die betroffenen Departemente und Dienststellen sind für die Umsetzung verantwortlich.
- 3.3 Die Inkraftsetzung der vorliegenden Aktualisierungen im WoV-Handbuch erfolgt auf den 1. Januar 2020.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

WoV-Handbuch, Kapitel 3, 4 und 12 mit Bearbeitungsdatum Dezember 2019

Verteiler

Amt für Finanzen (5)
Departemente (6)
Globalbudgetdienststellen (80), ohne Beilage